

# AeQ

Arbeitsausschuss für  
externe Qualitätsprüfungen

RSb

An die  
PKF Österreicher – Staribacher  
Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG  
Hegelgasse 8  
1010 Wien

QP 453/13-15  
Wien, am 25.11.2013

**Betreff: Bestätigung der Erteilung einer Bescheinigung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) bestätigt hiermit, dass der PKF Österreicher – Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG (FN 320092 z beim HG Wien), Hegelgasse 8, 1010 Wien, mit Bescheid vom 25.11.2013, QP 453/13-14, die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung bescheinigt wurde.

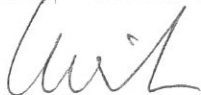
Die Bescheinigung ist gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 2 A-QSG grundsätzlich mit sechs Jahren ab dem Tag nach dem Fristablauf der letzten Bescheinigung, also bis **bis zum 23.11.2019** befristet. Die nächste Qualitätsprüfung muss daher grundsätzlich bis zum 23.11.2019 abgeschlossen sein.

Werden jedoch Abschlussprüfungen von Unternehmen, die unter § 4 Abs. 1 A-QSG fallen, durchgeführt, so ist die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 A-QSG mit drei Jahren ab dem Tag nach dem Fristablauf der letzten Bescheinigung, also **bis zum 23.11.2016** befristet und die nächste Qualitätsprüfung muss bis zum 23.11.2016 abgeschlossen sein.

Der AeQ weist darauf hin, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet sind, die zur Anlage und Führung des „Öffentlichen Registers“ gemäß § 23 A-QSG erforderlichen Unterlagen der Qualitätskontrollbehörde (QKB) vorzulegen und jede Änderung der enthaltenen Informationen unverzüglich der QKB bekanntzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen



Mag. Regina Reiter  
(Vorsitzende)